

Beschluss FVA 20.09.2021

2. Das Rathaus wird als Dienstgebäude gemäß dem Beflaggungserlass des Bundes (s. Anlage3) und der Anweisung des Staatsministeriums Baden-Württemberg (s. Anlage 4) zur Beflaggung der Dienstgebäude zu folgenden hoheitlichen und protokollarischen Anlässen beflaggt:

am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar) mit Halbmast und Trauerflor

am Tag der Arbeit (1. Mai)

am Europatag (9. Mai)

am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai)

am Jahrestag des 17. Juni 1953

am Jahrestag des 20. Juli 1944

am 2. Sonntag im September – Heimattage Baden-Württemberg

am Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)

am Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent) mit Halbmast und Trauerflor

am Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag sowie

am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament.

3. Hinzu kommen Beflaggungstermine zu Landtags-, Kommunal- und Bürgermeisterwahlen sowie Volksabstimmungen.

4. Außerdem können von den Bundes- oder Landesbehörden kurzfristig Beflaggungstermine angeordnet werden, beispielsweise bei Staatstrauer wie z. B. zuletzt am 28. August 2021 für die Opfer der Unwetter- und Hochwasserkatastrophe.

5. Die Stadt beflaggt zudem bei städtischen Anlässen, etwa beim Seehasenfest oder bei hochrangigen Besuchen sowie zur Fasnet.

Einstimmig laut Antrag im Sinne einer Empfehlung an den Gemeinderat, mit der Maßgabe, dort an geeigneter Stelle noch das Wort „insbesondere“ einzufügen.

Die Ziff. 1 des vorliegenden Beschlussantrages wird bei 3 Ja-Stimmen, 9 Gegenstimmen und einer Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Diese wird in einer Strichvorlage DS-Nr. 2021/240/1 von der Verwaltung positiv umformuliert.